

# FINANZORDNUNG

VON „NEOS - DAS NEUE ÖSTERREICH UND LIBERALES FORUM“

GEMÄSS ART. 4.3. DER SATZUNG

## 1. Grundsätze

1.1. Für alle NEOS-Entitäten einschließlich Klubs und Fraktionen auf Bundes-, Landes-, Gemeinde- und Bezirksebene gelten hinsichtlich ihrer Finanzgebarung folgende Grundsätze:

a) Ausgaben dürfen nur von gemäß der Satzung/Finanzordnung oder dem Klub- bzw. Fraktionsstatut dazu befugten Personen oder auf Basis entsprechend dokumentierter Beschlüsse von zuständigen Gremien getätigt werden.

b) Verfügungen über Konten (Überweisungen, Auszahlungen etc.) dürfen grundsätzlich nur auf Basis eines lückenlosen 4-Augen-Prinzips erfolgen. Besteht eine Fraktion einer Gemeinde bzw. Stadt mit bis zu 100.000 Einwohner\_innen aus nur einem Mitglied, so kann dieses alleine verfügen, bei Städten mit mehr als 100.000 Einwohner\_innen das Fraktionsmitglied gemeinsam mit dem/der Landesgeschäftsführer\_in.

1.2. NEOS-Entitäten, die nicht der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Rechnungshof unterliegen oder jährlich von Wirtschaftsprüfer\_innen geprüft werden (das sind insbesondere Klubs bzw. Fraktionen auf Landes-, Gemeinde- oder Bezirksebene), haben dem/der jeweils zuständigen Landesfinanzreferent\_in auf dessen/deren Aufforderung umgehend sämtliche Unterlagen und Kontozugänge zur Prüfung ihrer Finanzgebarung und Vermögenssituation offen zu legen. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber einer im Anlassfall vom Vorstand benannten Person (Art 18.5.6. der Satzung).

1.3. Zur Umsetzung der Transparenzziele (Art 18.3. der Satzung) sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Bundespartei, der Landesgruppen, des Parlamentsklubs, des NEOS Lab, der Landtagsklubs und der Gemeinderatsfraktionen bzw. -Klubs von Städten mit mehr als 100.000 Einwohner\_innen in einer Transparenzseite auf der Website offenzulegen.

## **2. Fundraising**

2.1. Fundraising erfolgt auf Basis von Compliance-Regeln, die vorgeben, von wem Spenden angenommen werden dürfen.

2.2. Fundraising-Aktivitäten sind zwischen Bundespartei und Landesgruppen abzustimmen, um Parallel-Tätigkeiten zu vermeiden und die Einhaltung der Regelungen des Parteiengesetzes sicherzustellen.

## **3. Geld- und Sachspenden**

3.1. Geld- und Sachspenden dürfen ausschließlich von der Bundespartei oder von Landesgruppen angenommen werden. Ausgenommen davon sind Zuwendungen im Rahmen lokalpolitisch üblicher Veranstaltungen (z.B. Spenden-Sammelbox) in einem Gesamtausmaß von maximal € 500.- je Veranstaltung. Über derartige Einnahmen ist der/die zuständige Landesfinanzreferent\_in umgehend zu informieren.

3.2. Geldspenden, die eine eindeutig gekennzeichnete Zweckwidmung für eine Landesgruppe aufweisen oder ohne Zweckwidmung auf deren Konto überwiesen werden, kommen zu 100% dieser Landesgruppe zu.

3.3. Geldspenden, die nicht eine eindeutig gekennzeichnete Zweckwidmung für eine Landesgruppe aufweisen, kommen - sofern sie nicht direkt auf ein Konto einer Landesgruppe überwiesen werden - zu 100% der Bundespartei zu.

3.4. Fehlt eine eindeutige Zweckwidmung für eine Spende und wird diese binnen 30 Tagen nach Zahlungseingang nachgeholt, so ist sie entsprechend der nachträglich vorgenommenen Zweckwidmung der betroffenen Landesgruppe oder der Bundespartei zuzurechnen.

3.5. Sachspenden verbleiben zu 100% beim Adressaten der Sachspende.

## **4. Meldung von Spenden:**

Geld- und Sachspenden an eine Landesgruppe sind unverzüglich dem Bundesbüro zu melden, damit die Partei den Transparenz-Verpflichtungen nachkommen kann.

## **5. Mitgliedsbeiträge:**

5.1. Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen verbleiben zu 30% bei der Bundespartei. 70% dieser Einnahmen werden entsprechend den ihnen jeweils angehörenden Mitgliedern an die Landesgruppen weitergeleitet.

5.2. Die Datenverwaltung der Mitglieder erfolgt durch das Bundesbüro, wobei der Zugriff auf die Mitglieder-Daten durch die Landesgruppen gewährleistet sein muss.

## **6. Kostenbeiträge für die Landesgruppen**

Für Landesgruppen, die weniger als EUR 300.000 p.a. aus Mitteln der Landes-Parteienförderung erhalten, gilt folgendes:

6.1. Die Personalkosten des/der Landesgeschäftsführer\_in werden in einem Ausmaß von gesamt 3.500 Euro brutto/Monat zuzüglich Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) sowie Lohnnebenkosten gedeckt. Darüber hinaus werden die Personalkosten von bis zu zwei weiteren Angestellten nach Beschluss des Vorstands bei Erfüllung von durch diesen im Vorhinein mit dem Landesteam vereinbarten Bedingungen bis zu 550 Euro brutto/Monat (B, K, S, V) für 10 Stunden pro Woche bzw. 1.100 Euro brutto/Monat (N, O, St, T, W) für 20 Stunden pro Woche jeweils zuzüglich Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) sowie Lohnnebenkosten gedeckt. Eine Aufstockung der Arbeitszeit bzw. des Gehaltes ist über eine Kostenbeteiligung auf Landesebene und/oder nach Beschluss des Vorstands bei Erfüllung von durch diesen im Vorhinein mit dem Landesteam vereinbarten Bedingungen möglich.

6.2. Büro: Landesgruppen erhalten einen Zuschuss zu den Mietkosten für ein lokales Büro im Ausmaß von 300 Euro pro Monat.

6.3. Bürospesen: Landesgruppen erhalten ein Budget für Bürospesen im Ausmaß von 50 Euro pro Monat plus einen variablen Betrag, der sich an der Zahl der Wahlberechtigten orientiert.

6.4. Die in Pkt. 6.1 genannten Personen sind Angestellte der Partei. Die Kostenbeteiligungen für Personal, Mietkostenzuschüsse und das Spesenbudget werden monatlich auf das Konto der jeweiligen Landesgruppe überwiesen.

## **7. Kostenbeiträge durch die Landesgruppen**

Die Bundespartei bzw. das Bundesbüro erbringen für die Landesgruppen eine Reihe von Leistungen: diese umfassen sowohl interne Aufwände (insbesondere Personalleistungen für politische, organisatorische und rechtliche Beratung, IT-Dienstleistungen, Fieldcampaigning, Fundraising, Marketing, Grafik, Unterstützung bei Organisationsaufbau, Wahlkämpfen, Kampagnen, Mitgliederversammlungen sowie Buchhaltung, interne Kontrolle, Erstellung von Jahresabschlüsse und Rechenschaftsberichten etc) als auch externe Kosten (insbesondere Ankauf und Entwicklung von Software, Tools, Datenbanken, Lizenzen, Kontaktverwaltung, Websites sowie bei Marktforschung, Strategieentwicklung, Medienservices etc). Zur teilweisen Abgeltung dieser Aufwände ist von jenen Landesgruppen, die mindestens EUR 300.000 p.a. aus Mitteln der Landes-Parteienförderung erhalten, ein jährlicher Kostenbeitrag in der Höhe von 9% der erhaltenen Landes-Parteienförderung an das Bundesbüro zu leisten („Leistungspauschale“). Die finanzielle Angemessenheit dieser Abgeltung im Verhältnis zu den für das jeweilige Bundesland erbrachten Leistungen ist seitens des Bundesbüros in Form einer jährlichen Leistungsübersicht nachzuweisen.

## **8. Einholen von Angeboten**

Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert, der EUR 10.000 übersteigt, sind Angebote von drei verschiedenen Anbietern einzuholen. Ist dies im Einzelfall nicht möglich oder zweckmäßig, so ist das schriftlich zu begründen und zu dokumentieren.

## **9. Prüfung von Rechnungen, Freigabe und Überweisung**

9.1. Vor der Erfüllung von Verbindlichkeiten ist zu überprüfen, ob die gelegte Rechnung formal und sachlich richtig ist und mit Angebot bzw. Auftrag sowie erbrachter Leistung übereinstimmt. Hinsichtlich formaler Kriterien sind dabei die diesbezüglichen Vorgaben des Bundesbüros zu beachten.

9.2. Bundesebene: Die Prüfung von Rechnungen erfolgt durch den/die jeweils budgetverantwortliche/n Mitarbeiter\_in.

Auf Basis dieser Prüfung erfolgt die Freigabe

a) bis zu einem Betrag von EUR 10.000 durch den/die Bundesgeschäftsführer\_in oder dessen/deren Stellvertreter\_in.

b) ab einem Betrag von EUR 10.000 durch den/die Bundesgeschäftsführer\_in und den/die Finanzreferent\_in, im Verhinderungsfall jeweils dessen/deren

Stellvertreter\_in.

9.3. Landesebene: Die Prüfung von Rechnungen erfolgt durch den/die Landesgeschäftsführer\_in, den/die Landes-Finanzreferent\_in oder den/die budgetverantwortliche/n Mitarbeiter\_in.

Auf Basis dieser Prüfung erfolgt die Freigabe

a) sofern die Landesgruppe weniger als EUR 300.000 p.a. aus Mitteln der Landesparteiförderung erhält: durch den/die Landesgeschäftsführer\_in oder ein Mitglied des Landesteams und den/die Bundesgeschäftsführer\_in oder dessen/deren Stellvertreter\_in.

b) sofern die Landesgruppe EUR 300.000 p.a. oder mehr aus Mitteln der Landesparteiförderung erhält: bis zu einem Betrag von EUR 5.000 durch den/die Landesgeschäftsführer\_in, über einem Betrag von EUR 5.000.- durch zwei Personen aus dem Kreis von Landesgeschäftsführer\_in, Landessprecher\_in und Landes-Finanzreferent\_in.

9.4. Für die Freigabe gemäß Pkt. 9.2. und 9.3. von Teilen des Budgets im Rahmen eines Wahlkampfes kann die Freigabe durch die Wahlkampfleitung als zusätzliche Voraussetzung implementiert werden.

9.5. Die Freigabeprozesse gemäß Pkt. 9.2. und 9.3 können mithilfe eines elektronischen Workflows abgebildet werden.

9.6. Die Durchführung von Überweisungen erfolgt

a) auf Bundesebene durch den/die Bundesgeschäftsführer\_in oder den/ Finanzreferent\_in oder jeweils dessen/deren Stellvertreter\_in gemeinsam mit einer/einem befugten Mitarbeiter\_in des Bundesbüros,

b) auf Landesebene, sofern die Landesgruppe weniger als EUR 300.000 p.a. aus Mitteln der Landes-Parteienförderung erhält, durch den/die Landesgeschäftsführer\_in oder ein Mitglied des Landesteams gemeinsam mit dem/der Bundesgeschäftsführer\_in oder dessen/deren Stellvertreter\_in.

c) auf Landesebene, sofern die Landesgruppe zumindest 300.000 € Landes-Parteienförderung erhält, durch zwei Personen aus dem Kreis von Landesgeschäftsführer\_in, Landessprecher\_in und Landesfinanzreferent\_in. Bei Beträgen bis EUR 5.000 kann die Überweisung durch den/die Landesgeschäftsführer\_in gemeinsam mit einer/einem befugten Mitarbeiter\_in der Landesgruppe durchgeführt werden. Erhält eine Landesgruppe für kommunalpolitische Aufgaben zweckgewidmete Fördermittel, so kann dafür ein gesondertes Konto eingerichtet werden, für das ein zuständiges Mitglied der

jeweiligen Fraktion gemeinsam mit Landesgeschäftsführer\_in, Landessprecher\_in oder Landesfinanzreferent\_in zeichnungsberechtigt ist.

## **10. Übergangsbestimmungen**

10.1. Die Punkte 3., 5. und 7. treten mit 1.1.2022 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die entsprechenden Regelungen der Finanzordnung in der am 1.1.2021 geltenden Fassung.

10.2. Bei Einzug der Landesgruppe Oberösterreich in den oberösterreichischen Landtag reduziert sich der in Pkt. 7.1. genannte Prozentsatz auf 8,5%.“